

B-Plan "Biomethananlage Satuelle"

Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen Beteiligung** der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

zur Planzeichnung "Entwurf" vom 25.04.2022 mit Begründung vom 25.04.2022

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1	Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung Digitales	16.08.2022	<p>* Landesplanerische Feststellung: Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. * Begründung der Raumbedeutsamkeit: Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (Größe des Plangebietes ca. 4,7 ha), der Lage des Plangebietes und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. * Begründung der landesplanerischen Feststellung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Sicherung und Optimierung der bestehenden Biogas-/Biomethananlage Satuelle dient dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Stadt Haldensleben. Aufgrund der Vornutzung des Gebietes und der bereits vorhandenen Bebauung entspricht die Planung dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA unter Ziffer 3.3.4 Nr.1 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.4.2 Z Nr. 1 festgelegten Vorranggebietes für Wasser-gewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“. Im Vorranggebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ befinden sich das Trinkwasserschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide und die Wasser-schutzgebiete Haldensleben, Born und Schernebeck. Da das Plangebiet durch die bestehende Biogasanlage mit Fahrsiloanlage vorgeprägt ist, außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen liegt und nach dem vorgelegten Umweltbericht erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen nicht zu erwarten sind, wird eingeschätzt, dass der raumbedeutsame vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ mit dem festgelegten Vorranggebiet vereinbar ist.</p>	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
			<p><u>Hinweis zu Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der Änderung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	H	<p>- Diese Hinweise betreffen den weiteren Verfahrensablauf, sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p> <p>Der Bitte des TÖB zur Information über den weiteren Verfahrensablauf und die Übersendung von Unterlagen zur Rechtskräftigkeit des B-Planes ist nachzukommen.</p>	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2	Landkreis Börde - Amt für Kreisplanung	11.08.2022	<p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde:</u> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg festgestellt. Der REP MD der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 O LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	H	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde [Ministerium für Infrastruktur und Digitales = TÖB lfd. Nr. 1] und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg [= TÖB lfd. Nr. 4] wurden eingeholt.</p>	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>Amt für Kreisplanung:</u> Es wird festgestellt, dass laut ergänzender Anmerkungen in der Begründung Punkt 1 mit der Überplanung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Satuelle“ (öffentliche Bekanntmachung 02.07.2010) dieser ersetzt wird. Eine förmliche Aufhebung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Satuelle“ erfolgt nicht.</p>	H	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>Bauordnungsamt:</u> keine Bedenken gegen das Vorhaben; Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft</p>	Z	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit:</u> hat für die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7 in der Gemarkung Satuelle keinen Kampfmittelverdacht festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.</p>	H	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Ein Hinweis zur Feststellung des nicht vorhandenen Kampfmittelverdachts ist als Hinweis C 2.1 bzw. ist ein Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von Kampfmittelfunden bei Erdarbeiten als Hinweis C 2.2 bereits seit dem Entwurf im "Teil C - Hinweise" auf der Planzeichnung enthalten.</p>	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
			<p><u>Amt für Straßenbau und -unterhaltung:</u> stellt fest, dass die Stellungnahme zur Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB weiterhin ihre Gültigkeit behält. Für die geplante Verbreiterung der Zu- und Ausfahrt der Transporte auf die Kreisstraße um 3 m in nördliche Richtung ist nach § 22 StrG LSA in Verbindung mit §18 StrG LSA ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Dazu wurde ein Detaillageplan für die Verbreiterung des Anbindepunktes direkt beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung eingereicht. Die Sondernutzungserlaubnis wird nach planungsrechtlicher Genehmigung des Bebauungsplanes erteilt. Alle Belange betreffend die Kreisstraße sind mit dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen.</p>	H	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>Straßenverkehrsamt:</u> erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung</p>	Z	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>Natur- und Umweltamt:</u> <u>* SG Abfallüberwachung:</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle" nichts entgegen. Werden Verunreinigungen im Boden festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, sind diese dem Natur- und Umweltamt des LK Börde anzuzeigen.</p>	H	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>* SG Naturschutz und Forsten:</u> Es bestehen keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die zeichnerischen Darstellungen und die textlichen Festsetzungen. Der Inhalt des Umweltberichts ist nicht zu beanstanden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen EA1 bis EA3 sind unverzüglich umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Ebenfalls ist die dauerhafte Wirksamkeit der externen Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 126/1 zu gewährleisten.</p>	H	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchgeführt und nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>- Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird eine entsprechende Festlegung zur zeitlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen EA3 (in der ersten Pflanzperiode nach Errichtung der zusätzlichen Gebäude/ baulichen Anlagen) in der Grünordnerischen Festsetzung A 5.3 ergänzt und in den Durchführungsvertrag aufgenommen. (Ein Hinweis zur Notwendigkeit des Erhalts und somit der Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen EA1 und EA2, letztere auf dem Flurstück 126/1, sind bereits in der Grünordnerischen Festsetzung A 5.2 enthalten.)</p>	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
			<p><u>* SG Immissionsschutz:</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p>	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>* SG Wasserwirtschaft:</u> Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die Gewässeraufsicht des Landkreis Börde gegebenen Hinweise wurden in den Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>1. Die am Standort vorh. Grundwasserentnahmestellen sind zu benennen, ggf. zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Gemäß Aktenlage befindet sich eine Grundwasserentnahmestelle im westlichen Bereich des Betrachtungsgebietes, südlich des Versickerungsbeckenes, welche in den zeichnerischen Darstellungen fehlt.</p> <p>2. Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist davon auszugehen, dass sich die der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben verändern. Dies ist der Gewässeraufsicht des LK Börde gemäß dem Bescheid rechtzeitig vor Fertigstellung anzuzeigen.</p>	H	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es erfolgt eine Ergänzung der vorhandenen Grundwassermessstelle in der zeichnerischen Darstellung (Planteil Teil A) inkl. Benennung/ Bezeichnung dieser Messstelle.</p> <p>- Die Anzeige von Änderungen von den der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben (Art und Größe der Niederschlagswasseranfallflächen betreffend) erfolgt im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	kein Beschluss erforderlich
			<p><u>Zum weiteren Verfahrensablauf:</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, soll der LK Börde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals beteiligt werden. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis mitzuteilen. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung als Grundlage für weitere Planungen/ Genehmigungsverfahren ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-treten des BPlanes zu informieren.</p>	H	<p>- Diese Hinweise betreffen den weiteren Verfahrensablauf, sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. Der Bitte des TÖB zur Information über das Abwägungsergebnis und den weiteren Verfahrensablauf sowie zur Übersendung der Unterlagen zur Abwägung der Stellungnahmen durch die Gemeinde sowie eines beglaubigten Exemplares nach Rechtskräftigkeit des B-Planes ist nachzukommen.</p>	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2a	Landkreis Börde - Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung (in Stellungnahme des TÖB Nr. 2 enthalten)	11.08.2022	<p><u>Amt für Straßenbau und -unterhaltung:</u> stellt fest, dass die Stellungnahme zur Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die Kreisstraße K 1106 grenzt an das Plangebiet. Der Landkreis Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach § 24 StrG LSA zustimmungspflichtig. Wie im Punkt 8.1 Verkehrsanbindung in der Begründung B-Planes erläutert wird, besteht bereits eine gut ausgebaute Grundstücksanbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz. Auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens in der Erntezeit (Rückstau auf der Kreisstraße) soll die Verkehrswegeföhrung auf dem Anlagegelände verändert werden. Dazu sind Stellplätze als Wartezonen geplant. Grundlegende Änderungen an der Verkehrsföhrung auf der Kreisstraße sind somit nicht erforderlich. Die südliche Ausfahrt der Biogasanlage auf den landwirtschaftlichen Weg und weiterföhrend auf die Kreisstraße soll nur für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr genutzt werden. Um die Zufahrt und Ausfahrt der Transporte auf die Kreisstraße zu optimieren, ist eine Verbreiterung von 3 m in nördlicher Richtung vorgesehen. Nach § 22 StrG LSA in Verbindung mit § 18 StrG LSA ist eine Sondernutzungserlaubnis für diese Änderung erforderlich. Dazu wurde ein Detaillageplan für die Verbreiterung des Anbindepunktes direkt beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung eingereicht. Die Sondernutzungserlaubnis wird nach planungsrechtlicher Genehmigung des Bebauungsplanes erteilt. Alle Belange betreffend die Kreisstraße sind mit dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen.</p>	H	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3	Landesverwaltungsamt/ Ref. 402 - Immissionsschutz	12.08.2022	<p>Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Biogasanlage ist die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt, Ref. 402). Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan insbesondere die Auswirkungen durch Gerüche, Lärm und Stickstoffdepositionen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen von Bedeutung. Ebenso muss geprüft werden, ob es durch die geplanten Erweiterungen zu einer veränderten Bewertung in Bezug auf das Auftreten eines Dennoch-Störfalles im Sinne der Störfallverordnung kommt. Zusätzlich orientiert der Abstandserlass von Sachsen-Anhalt auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 m, der hier mit dem kleinsten Abstand (zur nördlich der Anlage vorhandenen Wohnbebauung) von ca. 300 m eingehalten ist. Durch die geplanten Erweiterungen verkürzen sich die Abstände zu den Nutzungen auf den Nachbargrundstücken nicht. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren sind Gutachten zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffe sowie Gerüchen als Nachweis, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Nutzungen der Nachbarschaft vermieden werden, zu erstellen. Zum gegenwärtigen Stand der Planung bestehen keine Bedenken aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde.</p>	H	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu beachten.	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
3a	Landesverwaltungsamt/ Ref. 407 - Naturschutz und Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	02.08.2022	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	N	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
3b	Landesverwaltungsamt/ Ref. 404 - Wasser	10.08.2022	Für das Vorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle", Haldensleben OT Satuelle" werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt.	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3c	Landesverwaltungsamt/ Ref. 405 - Abwasser	04.08.2022	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVWA berührt.	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
4	Regionale Planungsgemeinschaft	18.08.2022	Die vorhandene Biomethananlage befindet sich im Vorranggebiet für Trinkwasserschutz I Colbitz-Letzlinger Heide. Das Plangebiet liegt im weiteren Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung, jedoch nicht innerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen. Mit einer vorhandenen Umwallung und einem Havariekonzept, ist sichergestellt, dass keine Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	Z	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde [Ministerium für Infrastruktur und Digitales = TÖB lfd. Nr. 1] liegt vor.	kein Beschluss erforderlich
5	E.ON Avacon Netz AG GmbH (DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, im Auftrag der Avacon Netz GmbH)	13.07.2022	Im Anfrage-/Auskunftsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Puren GmbH/ WEVG GmbH & Co. KG.	N	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.07.2022	Die Stellungnahme vom 04.01.2022 der frühzeitigen Beteiligung gilt unverändert, für den nun vorliegenden Entwurf, weiter. Demnach befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom, auf die unbedingt Rücksicht zu nehmen ist und sollten nach Möglichkeit nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageänderung bedarf der Zustimmung der Telekom und ist kostenpflichtig. Einer Überbauung der Leitungen im Längsverlauf mit Bordsteinen, Gossen, Mulden oder mit gebundenen Trag- oder Deckschichten wird nicht zugestimmt.	H	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die vorhandene Hauptleitung der Telekom wurde bereits in den Entwurf der Planzeichnung übernommen (ist im Entwurf des VEP enthalten), sie liegt außerhalb des Anlagengeländes. Eine Überbauung erfolgt lediglich im Bereich der geplanten Verbreiterung der Zufahrt um 3 m (es erfolgt jedoch keine Überbauung im Längsverlauf der Leitung).	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
8	TVM GmbH (Trinkwasserversorgung Magdeburg)	22.08.2022	Die Trinkwasserhauptleitung DN 300 GG verläuft auf der östlichen Seite entlang der Hauptstraße. Demnach ergeben sich keine Berührungspunkte mit dem ausgewiesenen Verfahrensgebiet auf der westlichen Seite der Hauptstraße.	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	19.08.2022	Es bestehen keine Einwände. Die in der Stellungnahme vom 11.01.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes gemachten Anmerkungen wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	02.08.2022	Gegenüber dem Vorhaben "Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biomethananlage Satuelle" bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
16	GDMcom	03.08.2022	Die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH und VNG Gasspeicher GmbH sind nicht betroffen; der Anlagenbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH ist betroffen (Leitungsbestand Ferngasleitungen FGL, Kabelschutzrohranlage sowie sonstige Einbauten und Zubehör im angefragten Bereich) und hat grundsätzlich keine Einwände, jedoch sind die genannten Auflagen und Hinweise bezüglich des Bauverbots im Bereich der Schutzstreifen zu beachten. <u>Die Ferngasleitung (FGL) und die Kabelschutzrohranlage (KSR), diese jedoch nur außerhalb des Geländes der ONTRAS-Biogaseinspeiseanlage BGEA) sind lagerichtig mit entsprechender Beschriftung in die Planzeichnung einzutragen.</u> <u>Zusätzlich ist der Schutzstreifen der KSR als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.</u> <u>In der Begründung sind die o.g. Anlagen unter Punkt 8.3.5 zu benennen und auf die Interessensberührungen (Verbreiterung der Zufahrt, Neubau von Parkplätzen, bauzeitliche Einwirkungen) hinzuweisen.</u> <u>Der ONTRAS sind rechtzeitig vor Bauausführung Detailpläne zum Wegeaufbau für die geplante Verbreiterung der Zufahrt um 3 m zu übergeben, da ONTRAS sich eine Prüfung evtl. erforderlicher</u> <u>Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an der Ferngasleitung und/oder KSR vor.</u> <u>Parkplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen;</u> Keine Einwände gegen die Maßnahme EA2 (Baum-Strauch-Hecke) auf dem Flurstück 126/1, Flur 5, Gemarkung Satuelle (dort befinden sich keine Anlagen der ONTRAS); alle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Schutzstreifen von ONTRAS-Anlagen sind so zu gestalten, dass diese jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei sind; Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der FGL sind unzulässig; → vorgenommene Änderungen sind bei ONTRAS vorzulegen → ONTRAS weiterhin am Verfahren beteiligen → nach Abschluss des Verfahrens ist der Beschluss an ONTRAS zu übergeben	H	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Ergänzungen der Bezeichnungen zu dem im Entwurf bereits enthaltenen ONTRAS-Leitungsbestand werden in der Planzeichnung und in der Begründung vorgenommen. - Die Detailpläne der geplanten Verbreiterung der Zufahrt um 3 m sind dem TÖB rechtzeitig zu übergeben. - Die Parkplätze sind außerhalb des Schutzstreifens geplant. - ONTRAS bzw. GDMcom wird weiter am Verfahren beteiligt und es werden die aktualisierten Unterlagen (Satzungsexemplar) übergeben.	kein Beschluss erforderlich
18	Industrie- und Handelskammer	02.08.2022	keine Anregungen	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
19	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	19.07.2022	Die Flurstücke im Plangebiet befinden sich an keiner Straße, die von der LSBB verwaltet wird. Somit werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Es gibt keine demzufolge keine Einwände oder Hinweise.	N	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
25	50 Hertz Transmission GmbH	22.07.2022	<p>Die 50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt, als vorrangig als Erdkabel geplanten Vorhaben.</p> <p>Dafür ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Dieses Jahr wird für den SuedOstLink+ der Antrag auf Bundesfachplanung erarbeitet, der dann mehrere potentielle Trassenkorridorverläufe enthält und dessen Einreichung im ersten Quartal 2023 vorgesehen ist. Damit startet dann das förmliche Bundesfachplanungsverfahren bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Die Bundesnetzagentur ist als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o.g. Planverfahren zu beteiligen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Projektes bittet der TÖB um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	H	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die Bundesnetzagentur wurde am Planverfahren beteiligt, deren Stellungnahme liegt vor (siehe TÖB lfd. Nr. 39).</p> <p>- Der Bitte des TÖB zur weiteren Beteiligung am Planverfahren (= Information über das In-Kraft-Treten des B-Planes durch Bekanntmachung der Satzung) ist nachzukommen.</p>	kein Beschluss erforderlich
27	Unterhaltungsverband Untere Ohre	18.08.2022	<p>Gegen die Planungen im B- Plan "Biomethananlage Satuelle" bestehen seitens des UHV Untere Ohre keine Einwände.</p> <p>Die in der vorherigen Stellungnahme (zum Vorentwurf) gemachten Anmerkungen wurden in der Begründung zum Planentwurf im Punkt 8.1.2 berücksichtigt.</p> <p>Der Mindestabstand von 5 m zum Oberlauf des Gewässers 2. Ordnung "Nebengraben Offenstall" wird mit der Baugrenze eingehalten.</p>	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
35	Gemeinde Niedere Börde	21.07.2022	<p>Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Niedere Börde sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund bestehen gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	(Z)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
39	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	16.08.2022	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“ bzw. in dessen räumlicher Nähe kommt gegebenenfalls eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn /Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar) in Betracht.</p> <p>Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn/Stralendorf/ Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.</p> <p>Bereits jetzt ist absehbar, dass für den nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen sein wird.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist zum derzeitigen Stand nicht möglich, allerdings wird die Trassenkorridorfindung sehr wahrscheinlich auch den Raum in nordwestlicher Richtung und damit in Richtung der Bauleitplanung des B-Plans "Biomethananlage Satuelle" umfassen wird.</p> <p>Die Bundesfachplanungen haben gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen.</p> <p>Die für den nördlichen Bestandteil des BBPlG-Vorhabens Nr. 5a federführende 50 Hertz Transmission GmbH soll beteiligt werden.</p> <p>Der TÖB möchte über den Fortgang des Verfahrens informiert und am Verfahren weiter beteiligt werden.</p>	H	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die 50 Hertz Transmission GmbH wurde am Planverfahren beteiligt, deren Stellungnahme liegt vor (siehe TÖB lfd. Nr. 25).</p> <p>- Der Bitte des TÖB einer Information zum Fortgang des Planverfahrens (= Information über das In-Kraft-Treten des B-Planes durch Bekanntmachung der Satzung) ist nachzukommen.</p>	kein Beschluss erforderlich

TÖB-Nr.	TÖB - Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Ergebnis	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
	öffentliche Auslegung	29.08.2022	Bestätigung des Stadtplanungsamtes von Haldensleben: Während des Auslegungszeitraums in der Zeit vom 25.07. bis einschließlich 26.08.2022 sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen von Bürgern zum Entwurf des VBP "Biomethananlage Satuelle" eingegangen.		- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Hinweise /Erläuterungen:

1) Bei den in oben stehender Tabelle in **blau** dargestellten Textpassagen handelt es sich um Änderungen/ Ergänzungen von TÖBs innerhalb der förmlichen Beteiligung (wie z.B. Änderung/ Präzisierung der Bezeichnung des TÖB bzw. zusätzlich beteiligter TÖB gemäß Hinweis eines anderen TÖB).

2) Die Nummerierung der TÖB in Spalte 1 ist nicht fortlaufend, da folgende TÖB ...

a) ...im Rahmen der TÖB-Beteiligung weder bei der frühzeitigen noch bei der förmlichen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben:

- 17 Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde (im Auftrag der Handwerkskammer Magdeburg)
- 21 Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
- 36 Gemeinde Hohe Börde (von hier ist erst verspätet eine Stellungnahme, vom 27.09.2022, eingegangen; Belange werden nicht berührt)
- 37 Verbandsgemeinde Flechtingen
- 38 Verbandsgemeinde Elbe-Heide

b) ...lediglich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eine Stellungnahme zum o.g. Planverfahren abgegeben haben, jedoch keine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangen ist:

- 15 Stadtwerke Haldensleben GmbH

c) ...aus der "Hauptliste" der Stadt Haldensleben gar nicht am o.g. Planverfahren beteiligt wurden (da deren Belange offensichtlich nicht berührt werden):

- 6 E.ON Avacon AG Gardelegen - stattdessen wurde die E.ON Avacon AG Salzgitter (bzw. die Avacon Netz GmbH) beteiligt
- 11 Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
- 12 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 13 Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH
- 26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
- 28 Polizeirevier Börde
- 29 Personennahverkehrsgesellschaft mbH
- 30 Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
- 32 Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen
- 33 Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt
- 34 Heidewasser GmbH

Außerdem fehlen die Nr. 14 und 31 komplett (bereits in der "Hauptliste"), da diese Institutionen keine Belange als Träger öffentlicher Belange (TÖB) mehr wahrnehmen und somit aus der Liste entfernt wurden, ohne die Nummerierung der nachfolgenden TÖB zu ändern.

3) Insgesamt wurden somit 28 TÖB zur Beteiligung am o.g. Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung) schriftlich aufgefordert und es haben 24 TÖB eine Stellungnahme innerhalb der festgelegten und bekannt gemachten Frist abgegeben.

Legende:

- Z Zustimmung bzw. keine Einwände / keine Bedenken
- A Anregungen bzw. Auflagen
- B Bedenken
- H Hinweise
- N nicht zuständig
- (Z) keine direkte Zustimmung, aber keine A, B, H